
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Hamm/Lippstadt, den 12. Juli 2011

Seite 40

Nr. 8

**Studienbeitragsatzung der
Hochschule Hamm-Lippstadt
vom 28.09.2009 in der Fassung vom 06.06.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV. NW S. 255) sowie des genannten Fachhochschulausbaugesetzes, in Verbindung mit § 2 Abs.1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV.NRW. 2006 S. 119 und 2008 S. 195), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit vom 01.03.2011 (GV.NRW S. 163) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung-StBAG-VO) GV.NRW.2006 S. 157, 340, und 2007 S. 600) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die Studienbeitragsatzung vom 28.09.2009 wie folgt geändert:

§ 1

Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern i.S.d. § 3 Abs.1 StBAG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne von § 62 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Seine Höhe ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der besondere Gasthörerbeitrag wird für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt, er beträgt mindestens 100,00 Euro pro Semester.
- (3) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern i.S.d. § 3 Abs.3 StBAG, wird ein Beitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.
- (4) Für erstmals an dieser Hochschule zugelassene Gast- oder Zweithörerinnen und -hörer im Sinne der Absätze 1 bis 3 entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des zweiten Gast- bzw. Zweithörersemesters. Gast- oder Zweithörerinnen und -hörer, die zuvor schon an dieser oder an einer anderen staatlich anerkannten Hochschule im Sinne der Absätze 1 bis 3 zugelassen waren, sind ab dem ersten Semester beitragspflichtig. Entscheidend für das Entstehen der Beitragspflicht ist die Stellung des Antrags auf Zulassung als Gast- bzw. Zweithörer.

- (5) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Zweithörerinnen und Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Änderung der Beitragsatzung tritt am 01.09. 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten vom 06.06.2011 am 12.07.2011.

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident